

22.06.21**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)

Punkt 18 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat bedauert, dass die vorgeschlagene Änderung des § 50 Nummer 1 Buchstabe j – Aufsicht der BaFin über Finanzunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG i. V. m. § 1 Absatz 24 GwG – abgelehnt wurde.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Aufgabenverlagerung der Aufsicht über Finanzunternehmen von den Länderaufsichtsbehörden auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erneut zu prüfen.

Begründung:

Finanzunternehmen erwerben und halten Beteiligungen, erwerben Geldforderungen gegen Entgelt, sind Leasing-Objektgesellschaft, handeln mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung, beraten natürliche Personen oder Unternehmen oder vermitteln Darlehen zwischen Kreditinstituten, ohne selbst Kreditinstitut oder Kapitalverwaltungsgesellschaft zu sein. Aufgrund der spezifischen Nähe ihres Tätigkeitsgebiets zum Finanzmarkt erheben die aufsichtsführenden Länder seit vielen Jahren die Forderung, Finanzunternehmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht der BaFin zu unterstellen. Mit einer Aufsichtszuständigkeit der BaFin wäre diejenige Behörde für Finanzunternehmen zuständig, die über den Sachverstand und die Ressourcen für das Erkennen geldwäscherechtlich relevanter Sachverhalte im Finanzsektor verfügt.